

SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Leitstelle des Märkischen Kreises

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646/SGV NRW 2021) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) sowie des § 15 Abs. 2 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV NRW S. 458/SGV NRW 215) in den z.Z. geltenden Fassungen hat der Kreistag des Märkischen Kreises in seiner Sitzung am 15. Dezember 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Der Märkische Kreis unterhält als Träger des Rettungsdienstes eine Leitstelle, die mit der Leitstelle für den Feuerschutz und die Hilfeleistung zusammengefasst ist. Für die Inanspruchnahme der Kreisleitstelle als Rettungsleitstelle werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind die Träger der Rettungswachen im Märkischen Kreis.

§ 3

Gebührenmaßstab

Für die Inanspruchnahme der Rettungsleitstelle haben die in § 2 genannten Gebührenpflichtigen eine Jahresgebühr zu entrichten. Diese richtet sich nach der Art und der Anzahl der Einsätze sowie dem Umfang der Inanspruchnahme der Kreisleitstelle.

§ 4

Gebührensatz

Die Gebühr beträgt je eröffnetem Einsatz:

- | | |
|---|---------|
| 1. Mit dem Krankentransportwagen (KTW) | 28,53 € |
| Bei Aufschaltung des Notrufes auf die Kreisleitstelle | 35,89 € |

2. Mit dem Rettungswagen (RTW)	27,34 €
Bei Aufschaltung des Notrufes auf die Kreisleitstelle	46,36 €

§ 5 Vorausleistungen

- (1) Auf die zu erwartende Jahresgebühr wird eine Vorausleistung erhoben. Grundlage für die Vorausleistung ist der Gebührensatz nach § 4 sowie die voraussichtlichen Einsätze des laufenden Jahres.
- (2) Die Vorausleistungen werden zum 01.01. eines jeden Jahres festgesetzt und sind jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. je mit 1/4 des Jahresbetrages fällig.

§ 6 Festsetzung der Gebühren

- (1) Im ersten Halbjahr des nachfolgenden Jahres werden die Gebühren für das vorhergehende Jahr endgültig durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Grundlage für die endgültige Gebühr sind der Gebührensatz nach § 4 der für das abzurechnende Jahr geltenden Gebührensatzung sowie die tatsächlichen eröffneten KTW- und RTW-Einsätze der einzelnen Gebührenpflichtigen. Die Vorausleistungen nach § 5 werden mit der endgültigen Gebühr verrechnet.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Leitstelle des Märkischen Kreises vom 15. Dezember 2010 außer Kraft.